



Kontrollbericht 3/2017 zum Thema

Einhaltung von Kriterien bei Auftragsvergaben des Hauses Graz

(Ordnungsmäßigkeitskontrolle)

GZ.: StRH – 036913/2016

Graz, 24.2.2017

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Kaiserfeldgasse 19

Fotos (v. links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Foto Fischer (3),
photo 5000 – www.fotolia.com (4)

Diesem Kontrollbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen und
Auskünfte bis zum 16.1.2017 zugrunde.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Kurzfassung	5
2. Gegenstand und Umfang der Kontrolle	8
2.1. Auftrag und Überblick	8
2.2. Kontrollziel und Auftragsdurchführung	8
3. Berichtsteil	9
3.1. Sinn und Zweck der Vergabe	9
3.1.1. Rechtsgrundlagen allgemein - das Bundesvergabegesetz	9
3.1.2. Interne Regelungen	11
3.1.3. Exkurs	12
3.1.4. Elektronische Vergabe	13
3.2. Detailprüfungen	13
3.2.1. Auftragsvergabe in Hinblick auf ökologische und soziale Aspekte im Magistrat Graz	13
3.2.2. Regionale Auftragsvergabe im Magistrat Graz	17
3.2.3. Umsetzung in Gesellschaften des Hauses Graz	18
3.2.4. Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH	19
3.2.5. ITG Informationstechnik Graz GmbH (ITG)	23
3.2.6. Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz (GGZ)	25
3.2.7. Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. (Messe)	27
3.2.8. Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (GBG)	28
4. Zusammenfassung der Empfehlungen	32
5. Kontrollmethodik	35
Zur Kontrolle herangezogene Unterlagen	35
Besprechungen	35
Kontrollieren und Beraten für Graz	37

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AschG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AVRAG	Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
gem.	gemäß
GO	Geschäftsordnung
GZ	Geschäftszahl
inkl.	inklusive
lt.	laut
Mag. Abt.	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
StRH	Stadtrechnungshof
u.ä.	und ähnliches

FAZIT

Die ökologischen und sozialen Aspekte wurden bei Auftragsvergaben des Magistrates nur teilweise berücksichtigt.

Der regionale Aspekt wurde, sowohl im Magistrat Graz als auch in den kontrollierten Gesellschaften, im Rahmen der Schwellenwertverordnung nach Möglichkeit berücksichtigt.

1. Kurzfassung

Um die Bemühungen der Stadt Graz hinsichtlich der sozialen und ökologischen Auftragsvergabe zu verstärken und zu dokumentieren wurde der Präsidialerlass 16/2013 zusätzlich zu den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes erlassen. In diesem Präsidialerlass war geregelt, dass ein Informationsbericht an den Stadtsenat bei Auftragsvergaben über einem Bestellwert von einem Prozent der Jahreseinnahmen (im Kontrollzeitraum rund 90.000 Euro) zu erstellen war. Darin war eine kurze Angabe darüber zu vermerken, ob und wie soziale und ökologische Aspekte bei der Beschaffung berücksichtigt wurden.

Wie im Präsidialerlass verpflichtend vorgesehen, wurde mit Ende 2013 begonnen den Informationsbericht an den Stadtsenat zu erstellen. Dies wurde ordnungsgemäß halbjährlich im Kontrollzeitraum fortgesetzt. Dem Stadtsenatsbericht lag eine tabellarische Auflistung der Auftragsvergaben der jeweiligen Halbjahre innerhalb des Magistrates sowie der Eigenbetriebe bei. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass entgegen der Ausführung im Präsidialerlass *...ob und wie soziale und ökologische Aspekte bei der Beschaffung berücksichtigt wurden...*, die Art der Umsetzung in keinem einzigen Bericht oder Beilage angeführt wurde.

Im ersten Jahr nach Einführung der Berichte an den Stadtsenat gab es nur wenige Abteilungen, die vermerkten, ob soziale und ökologische Aspekte eingehalten wurden. Im Vergleich dazu waren im zweiten Halbjahr 2014 und 2015 in beiden Kategorien nur mehr vereinzelt *keine Angaben* vermerkt.

Der Stadtrechnungshof konnte somit eine deutliche Verbesserung bei der Anzahl der Meldungen der einzelnen Abteilungen feststellen.

In Hinblick auf den regionalen Aspekt stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die vergebenden Abteilungen im Magistrat Graz zu einem überwiegenden Teil, sofern es entsprechende Anbieter gab, Unternehmen innerhalb der Region Steiermark beauftragten.

Mit Ausnahme einer Gesellschaft, gab es bei den kontrollierten Gesellschaften

keine mit dem Präsidialerlass Nr. 16/2013 vergleichbare Vorschrift. Verpflichtend anzuwenden waren daher die Vorschriften des Bundesvergabegesetzes.

Bei den Stichproben achtete der Stadtrechnungshof darauf, ob die Berücksichtigung ökologischer Aspekte (wie etwa die Endenergieeffizienz) bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen oder durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien mit ökologischem Bezug erfolgt war.

Ferner wurden die Stichproben dahingehend ausgewertet, ob die Möglichkeit genutzt wurde

- eine zulässige Einschränkung in Bezug auf den Anbieter, das Produkt oder der angebotenen Dienstleistung vorzunehmen, in Form von Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmern und/oder
- mehr Wertschöpfung für die Region durch Ausschöpfung der Möglichkeiten im Rahmen der Schwellenwertverordnung erzielen zu können.

Grundsätzlich führten alle kontrollierten Gesellschaften (mit Ausnahme von einer) Billigstbietervergaben durch. Aus den vorgelegten Unterlagen konnten bei

- einigen die Berücksichtigung ökologischer Aspekte und bei
- fast keinem die Berücksichtigung sozialer Aspekte festgestellt werden.

Bei der Berücksichtigung von **ökologischen** Aspekten stellte der Stadtrechnungshof bei den kontrollierten Gesellschaften fest, dass in den Ausschreibungstexten bzw. in der Leistungsbeschreibung die technischen Anforderungen oder die Beschaffenheit des Produktes, wie zum Beispiel Bioqualität oder biologische Abbaubarkeit, definiert wurden. Den Vergabeakten lagen die Zertifikate zum Nachweis bei.

In Bezug auf **soziale** Aspekte stellte der Stadtrechnungshof fest, dass diese dahingehend berücksichtigt wurden, dass im Ausschreibungstext auf das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und Ausländerbeschäftigungsgesetz Bezug genommen wurde. Somit setzten einige der kontrollierten Gesellschaften die Bestimmungen der Novelle des Bundesvergabegesetzes 2015 und der Einführung des Bestbieterprinzips bei öffentlichen Bauaufträgen hinsichtlich Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping am heimischen Arbeitsmarkt vor In-Kraft-Treten um.

Bezogen auf die **regionale** Auftragsvergabe ging der Stadtrechnungshof - auf

Grund der hohen Rate der Beauftragung von Unternehmen mit Sitz innerhalb der Steiermark, davon mehr als die Hälfte mit Sitz in Graz - von einer Erhöhung der Wertschöpfung für die Region aus.

2. Gegenstand und Umfang der Kontrolle

2.1. Auftrag und Überblick

Die Kontrolle wurde auf Grund eines Kontrollauftrages gemäß § 12 GO-StRH in den Kontrollplan des Stadtrechnungshofes aufgenommen.

Die vorzunehmende Kontrolle war als § 3 GO-StRH Gebarungskontrolle anzulegen. Sie hatte den Zeitraum von 01.06.2013 bis 31.12.2015 zu umfassen und insbesondere folgende Kontrollfragen zu beantworten:

1. Wurden entsprechend dem Präsidialerlass Nr. 16/2013 die darin angeführten sozialen, ökologischen und regionalen Kriterien bei Auftragsvergaben des Magistrats der Landeshauptstadt Graz eingehalten?
2. Wurde von den Entitäten des Hauses Graz die Schwellenwerteverordnung eingehalten?
3. Existieren bei anderen Entitäten des Hauses Graz mit dem Präsidialerlass Nr. 16/2013 vergleichbare Vorschriften?
4. Wurde über die Einhaltung des Präsidialerlasses bzw. die Schwellenwertordnung regelmäßig Bericht erstattet?

2.2. Kontrollziel und Auftragsdurchführung

Den Schwerpunkt der Kontrolle bildete die Frage nach der Einhaltung des Präsidialerlasses Nr. 16/2013 sowie der Schwellenwerteverordnung. Die Kontrolle war durchzuführen, um Verbesserungspotentiale aufzuzeigen, mehr Wertschöpfung für die Region zu erreichen.

Nicht von der Kontrolle umfasst (Nicht-Ziele) werden sollten die folgenden Themen:

1. Einhaltung anderer Vorschriften des Hauses Graz betreffend Auftragsvergaben (etwa hinsichtlich des Corporate Designs etc.)
2. Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der kontrollierten Beschaffungen
3. Beurteilung der Zweckmäßigkeit der kontrollierten Beschaffungen über die Frage der regionalen Wertschöpfung hinaus.

3. Berichtsteil

3.1. Sinn und Zweck der Vergabe

3.1.1. Rechtsgrundlagen allgemein - das Bundesvergabegesetz

Die Staatsausgabenquote – das ist der Anteil der Ausgaben des Staates am Bruttoinlandsprodukt¹ - betrug in Österreich in den letzten Jahren über 52,3 %. Das waren 143,5 Milliarden Euro. Mit dieser Finanzkraft trat der Staat in Gestalt des Bundes, der Länder aber auch der Gemeinden und aller Gesellschaften, an denen diese Gebietskörperschaften einen Mehrheitsanteil hielten, als Nachfrager von Waren und Dienstleistungen auf dem Markt auf.²

Der Grundgedanke des Vergaberechts lag in einem fairen und lauterem Wettbewerb, in dem alle Bieter gleich behandelt und der Auftrag schlussendlich an einen befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmer zu einem angemessenen Preis vergeben wurde.

Die wichtigsten Grundsätze des Vergaberechts waren:

- Freier und lauterer Wettbewerb
- Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber und Bieterinnen und Bieter – Diskriminierungsverbot
- Angemessenheit der Preise
- Auftragsvergabe an rechtlich befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen
- Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- rein sachliche Beurteilung der Bieterinnen und Bieter und der Angebote
- Transparenz im Vergabeverfahren
- Absicht zur tatsächlichen Leistungsvergabe
- Bedachtnahme auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung

Grundsätzlich war im Bundesvergabegesetz eine gebietsmäßige Beschränkung oder eine Beschränkung der Teilnahme auf einzelne Berufsstände, wenn auch andere Unternehmen die Berechtigung zur Erbringung der Leistung besaßen, unzulässig.

¹ die gesamte Wertschöpfung einer Volkswirtschaft

² Stand: 19.07.2016, Wirtschaftskammer Österreich.

Aber im Vergabegesetz waren auch Regelungen festgeschrieben,

- in denen **verpflichtend vorgesehen** war auf bestimmte Eigenschaften der Anbieterin bzw. des Anbieters, des Produktes oder der angebotenen Dienstleistung zu achten, so etwa im Bereich *Umweltgerechtigkeit* (§ 19 Absatz 5 Vergabegesetz). Dies konnte insbesondere durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte (wie etwa Endenergieeffizienz) bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen oder durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien mit ökologischem Bezug erfolgen
oder
- **die zumindest die Möglichkeiten vorsahen** eine zulässige Einschränkung in Bezug auf die Anbieterin bzw. den Anbieter, das Produkt oder die angebotene Dienstleistung vorzunehmen, wie etwa im Bereich der *sozialen/ sozialpolitischen* Belange. Unter § 19 Absatz 6 Vergabegesetz war die Möglichkeit vorgesehen, dass im Vergabeverfahren auf die Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmern sowie auf Maßnahmen zur Umsetzung sonstiger sozialpolitischer Belange Bedacht genommen werden konnte.

Zusätzlich gab es noch die Möglichkeit der regionalen Stärkung. Bei großen Auftragsvolumen konnten beispielsweise Losteilungen erfolgen. Dadurch wurde ermöglicht, dass auch regionale Klein u- Mittelunternehmen jene Kapazität erreichten, die in der Ausschreibung gefordert wurde. Eine weitere Möglichkeit war die Erhöhung des Schwellenwertes im Rahmen der Schwellenwertverordnung beispielsweise in Form der Direktvergabe.

Die Schwellenwertverordnung³ wurde ergänzend zum Bundesvergabegesetz 2006 erlassen. Es wurde jährlich entschieden, ob und wie weit von den festgeschriebenen Schwellenwerten im Bundesvergabegesetz abgegangen wurde. Ein in der Praxis sehr häufiger auftretender Anwendungsfall war die Direktvergabe gemäß § 41 Abs. 2 Vergabegesetz. Hier wurde beispielsweise bei Dienstleistungen seit Jahren der Richtwert immer wieder auf 100.000 Euro angehoben.

Ferner gab es die Möglichkeit im Rahmen der Direktvergabe mit vorhergehender Bekanntmachung, bis 200.000 bzw. bis 400.000⁴ Euro, regional auch Klein- und

³<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007765>; Schwellenwertverordnung 2012

⁴ Dank dem aufmerksamen Hinweis der Präsidialabteilung wurde hier eine falsche Zahl entdeckt. Die Schwellenwerte, welche nun bis 31.12.2018 verlängert wurden, lagen für die

Mittelunternehmen zu stärken.

Im Unterschwellenbereich nahmen zwei gesetzliche Regelungen ausdrücklich auf die Klein- und Mittelunternehmen Bezug:

- beim Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und
- beim nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

So war es bei Bauaufträgen bis zu 1 Million Euro möglich, Aufträge im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben, sofern dem Auftraggeber genügend geeignete Unternehmer bekannt waren um einen freien und lauterer Wettbewerb sicherzustellen⁵.

3.1.2. Interne Regelungen

Mittels Präsidialerlass wurden die Anwendung und Umsetzung sozialer und ökologischer Auftragsvergaben im Magistrat Graz näher festgelegt. Eingangs wurde hinsichtlich Umweltgerechtigkeit sowie sozialer Aspekte auf die entsprechenden Vorschriften im Bundesvergabegesetz hingewiesen.

Um die Bemühungen der Stadt Graz hinsichtlich der sozialen und ökologischen Auftragsvergabe zu verstärken und zu dokumentieren war im Präsidialerlass 16/2013 geregelt, dass in den Informationsberichten an den Stadtsenat zu Auftragsvergaben ab einer bestimmten Höhe auch eine kurze Angabe darüber zu vermerken war, ob und wie soziale und ökologische Aspekte bei der Beschaffung berücksichtigt wurden. Dies hatte ab dem 1. Juli 2013 und ab einem Bestellwert von einem Prozent der Jahreseinnahmen (im Kontrollzeitraum rund 90.000 Euro) zu erfolgen.

Auf die Möglichkeit und Berücksichtigung der regionalen Stärkung wurde im Präsidialerlass nicht Bezug genommen. Der Stadtrechnungshof fand auch keine anderen verpflichtenden, internen Regelungen, die sich darauf bezogen hätten.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- die Abteilungen auf die Möglichkeiten einer regionalen Stärkung von Klein- und Mittelunternehmen im Rahmen des Vergabegesetzes aufmerksam zu machen und allenfalls
- den Präsidialerlass 16/2013 hinsichtlich dem Aspekt der regionalen Stärkung zu erweitern;

Direktvergabe mit Bekanntmachung für Sektorenauftraggeber bei 200.000 und für *klassisch* öffentliche Auftraggeber bei 130.000 Euro.

⁵§ 1 Z 4 der Schwellenwertverordnung 2012.

- in den Informationsberichten den Sitz oder die Region des Unternehmens, welches beauftragt wurde bzw. weiterer Mitbewerber zu vermerken, um so beurteilen zu können, ob etwa durch kurze Anfahrtswege ein Beitrag zur Umweltgerechtigkeit geleistet werden konnte und/oder gleichzeitig eine Stärkung regionaler Unternehmen erfolgte.

3.1.3. Exkurs

Das BVergG 2006 basierte auf dem Grundsatz der Präferenz des „Bestbieterprinzips“. In der Praxis wurden in den vergangenen Jahren jedoch sehr oft Vergaben nach dem „Billigstbieterprinzip“ durchgeführt. Dadurch konnte es in der Praxis zu einem Aufbau eines hohen Preisdruckes kommen. In weiterer Folge konnte dieser Druck – insbesondere beim Einsatz von Subunternehmen – weitergegeben werden und so zu Lohn- und Sozialdumping führen. Der Zeitraum dieser Kontrolle war mit Ende 2015 festgelegt. Die Novelle des Bundesvergabegesetzes 2015 und die Einführung des Bestbieterprinzips bei öffentlichen Bauaufträgen seit 1. März 2016 waren nicht Gegenstand dieser Kontrolle, da eine Umsetzung dieser Bestimmungen zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht beurteilt hätte werden können. Ziel dieser Novelle war es unter anderem gegen Lohn- und Sozialdumping am heimischen Arbeitsmarkt vorzugehen. Vor diesem Hintergrund sollten einerseits Kategorien von Vergabeverfahren aufgelistet werden, bei denen ex lege das „Bestbieterprinzip“ zu verwenden war. Andererseits waren Ausnahmen festgelegt, bei denen das „Billigstbieterprinzip“ zulässig war. Dadurch war der Preis nicht alleine ausschlaggebend, sondern es musste zumindest ein weiteres Zuschlagskriterium zur Ermittlung des zukünftigen Auftragnehmers angewandt werden. Welche Kriterien bei einer Ausschreibung konkret eingesetzt und wie sie zueinander gewichtet wurden, oblag dem Auftraggeber.

Ein kostenloses Angebot war der von der Sozialpartner-Initiative "FAIRE VERGABEN sichern Arbeitsplätze!" erarbeitete Bestbieterkriterienkatalog. Dieser war als erste Hilfestellung gedacht. Der Katalog beinhaltete Ausschreibungstextbausteine für qualitative, wirtschaftliche, soziale sowie ökologische Zuschlagskriterien. Für den Einzelfall wird eine Adaption notwendig sein – bei Bedarf mit der Unterstützung eines Experten. Der Stadtrechnungshof erachtete diese Ausarbeitung als guten Einstieg zur Auseinandersetzung mit dieser Thematik.

Ferner wurde auch die Pflicht zur Einholung einer Auskunft über für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bieterinnen und Bieter bei der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung festgeschrieben.

3.1.4. Elektronische Vergabe

Das EU-Richtlinienpaket 2014 sah die Umsetzung der ausschließlich elektronischen Kommunikation in Vergabeverfahren bis 2018 vor. Dies bedeutete, dass die Bekanntmachungen, die Kommunikation mit Interessenten, Bewerberinnen und Bewerbern sowie Bieterinnen und Bieter, Teilnahmeanträge und Angebote ausschließlich elektronisch erfolgen werden müssen. Von den kontrollierten Gesellschaften und im Magistrat verwendete nur eine Gesellschaft ausschließlich ein elektronisches System zur Abwicklung von Vergaben.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- den Abteilungen des Magistrates bzw. den Gesellschaften sich an die Holding zu wenden, um das dort bereits getestete System in der praktischen Anwendung zu studieren,
- die Vor- und Nachteile eines Haus Graz weiten einheitlichen Systems zu evaluieren bzw.
- in Weiterentwicklung des Hauses Graz, in Form eines *shared service*, einen zentralen Einkauf einzurichten.

3.2. Detailprüfungen

3.2.1. Auftragsvergabe in Hinblick auf ökologische und soziale Aspekte im Magistrat Graz

Wie im Präsidialerlass verpflichtend vorgesehen, wurde mit Ende 2013 begonnen den Informationsbericht an den Stadtsenat zu erstellen. Dem Bericht lag eine tabellarische Auflistung der Auftragsvergaben im 2. Halbjahr 2013 innerhalb des Magistrates sowie der Eigenbetriebe bei.

Auffallend war, dass, bis auf eine einzige Ausnahme, zu den sozialen und ökologischen Auftragsvergaben gemäß Präsidialerlass Nr. 16/2013 ausschließlich *keine Angaben* vermerkt waren.

Im ersten Halbjahr 2014 wurde begonnen, die Angaben zu sozialen und ökologischen Aspekten getrennt aufzulisten. Es gab zu der Angabe, ob die Auftragsvergabe nach ökologischen Kriterien erfolgt war, vereinzelt den Vermerk *ja*. Somit wurde die Einhaltung dieser Kriterien bestätigt. Bei sozialen Auftragsvergaben waren weiterhin ausschließlich *keine Angaben* ohne weitere Begründung vermerkt.

Im Vergleich dazu waren im zweiten Halbjahr 2014 und 2015 in beiden Kategorien nur mehr vereinzelt *keine Angaben* vermerkt.

Der Stadtrechnungshof konnte somit eine deutliche Verbesserung bei der Anzahl der Meldungen der einzelnen Abteilungen feststellen.

Im Bericht selbst wurde ausgeführt, dass nach einer entsprechenden SAP-Auswertung sowie der Auskunft des Eigenbetriebes die in der Beilage aufgelisteten Aufträge mit einem Bestellwert von über 90.000 Euro brutto an Auftragnehmer außerhalb des Hauses Graz vergeben wurden.

Um zu kontrollieren, ob die Einhaltung des Präsidialerlasses erfolgte, wurden von der Präsidialabteilung 2x jährlich SAP-Abfragen durchgeführt. Bei den so gefundenen Bestellungen wurde kontrolliert, ob – wie im Präsidialerlass verpflichtend vorgesehen – in den Anlagen einer Bestellung im SAP vermerkt war, ob und wie die sozialen und ökologischen Aspekte bei der Bestellung berücksichtigt wurden. Im Präsidialerlass war nicht verpflichtend vorgesehen, anzugeben warum die Aspekte nicht eingehalten wurden.

Wenn kein Vermerk erfolgte, wurde von der Präsidialabteilung bei den Abteilungen urgiert, warum dieser unterblieben war. Nach diesem Vorgang blieben laut Schätzung der Präsidialabteilung ca. 10 % übrig, die keine Meldung nachreichten. Dies wurde in den Informationsberichten mit *keine Angaben* vermerkt. Die Informationsberichte wurden über die Magistratsdirektion dem Stadtsenat vorgelegt. Wie viele und welche Abteilungen keine Angaben vermerkt hatten und dadurch den Präsidialerlass nicht eingehalten hatten, war der Magistratsdirektion aus den Berichten ersichtlich und bekannt. Die Präsidialabteilung gab an, dass sich die Anzahl der Meldungen seit 2013 wesentlich verbessert und gesteigert habe. Eine *Vorzeigeabteilung* sei ein Eigenbetrieb; dieser führte die Auswertung (bedingt durch ein eigenes Buchhaltungssystem) selbstständig durch. Die Meldungen wurden dann in den Informationsbericht eingefügt.

Die Gründe die von den Abteilungen genannt wurden, warum soziale und ökologische Aspekte bei der Beschaffung nicht berücksichtigt wurden, waren

- die Beschaffung erfolgte durch eine zweite oder dritte Stelle und die Stadt war nur Zuzahler;
- es gab in diesem Bereich nur 1 oder 2 Anbieter, dies sei vor allem im sozialen Bereich, beispielweise in der Sprachförderung, der Fall gewesen;
- zusätzlich sei die Einhaltung von ökologischen Aspekten, da nicht greifbar, schwierig gewesen oder
- es gab technische oder rechtliche Ausschließungsgründe. Dabei handelte

es sich oft um Folgeaufträge. Es war nach Beauftragung und Entschluss für ein bestimmtes System nicht mehr oder nur zu erhöhten Kosten möglich auf ein anderes umzusteigen. Dies sei insbesondere fallweise im Baubereich vorgekommen. Als ein für den Stadtrechnungshof nachvollziehbares Beispiel wurden etwa Verkehrsampelsysteme genannt.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass regelmäßig an den Stadtsenat Bericht erstattet wurde. Entgegen der Ausführung im Präsidialerlass *...ob und wie soziale und ökologische Aspekte bei der Beschaffung berücksichtigt wurden...*, wurde die Art der Umsetzung in keinem Bericht oder Beilage angeführt.

Ökologische Kriterien waren aufgrund des Bundesvergabegesetzes bei Ausschreibungen verpflichtend zu berücksichtigen. Gab es nachvollziehbare Gründe (zB Monopolstellung eines Anbieters), warum diese nicht bzw. nur teilweise berücksichtigt wurden oder werden konnten, war es nach Ansicht des Stadtrechnungshofes erforderlich dies nachvollziehbar zu dokumentieren.

Laut Präsidialabteilung gab es in den letzten 3 Jahren kein Nachprüfungsverfahren gegen eine Ausschreibung der Stadt Graz auf Grund fehlender Berücksichtigung ökologischer Aspekte.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- entsprechend dem Präsidialerlass 16/2013 im Informationsbericht an den Stadtsenat oder in der Beilage in Stichworten bekannt zugegeben, wie die vorgegebenen Aspekte umgesetzt wurden,
- die Einhaltung des Präsidialerlasses, von jenen Abteilungen die nicht vermerkt haben „... *ob und wie soziale und ökologische Aspekte bei der Beschaffung berücksichtigt wurden...*“, einzufordern,
- den Präsidialerlass 16/2013 dahingehend zu erweitern, dass vermerkt werden muss, warum die Aspekte nicht berücksichtigt wurden bzw. warum *keine Angaben* erfolgten,
- die ökologischen Aspekte, wie verpflichtend im Vergabegesetz vorgesehen, künftig in allen Ausschreibungen, Direktvergaben usw. zu berücksichtigen und
- die Möglichkeiten in Hinblick auf soziale und regionale Aspekte zu nützen.

Stellungnahme der Präsidualabteilung:

Sowohl in der Kurzfassung als auch unter Punkt 3.2.1. des Rohberichtes stellt der Stadtrechnungshof fest, dass in den Vergabeberichten nicht darauf eingegangen wurde, in welcher Art und Weise soziale und ökologische Kriterien bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wurden, wie es der Präsidualerlass 16/2013 vorsieht. Dazu ist ergänzend festzuhalten, dass die Präsidualabteilung auch diesbezüglich nur jene Informationen in die Berichte miteinbeziehen kann, die sie von den Vergabestellen erhält. Wenn auch nach Urgerenzen keine Angaben dazu gemacht wurden, ob bei der Auftragsvergabe besondere Kriterien berücksichtigt wurden, bzw. wenn das der Fall war, in welcher Art und Weise, konnte darüber auch nicht berichtet werden.

Ergänzend zu der Aussage unter Punkt 3.2.1., wonach es in den letzten drei Jahren kein Nachprüfungsverfahren zu einer Auftragsvergabe der Stadt Graz aufgrund fehlender Berücksichtigung ökologischer Aspekte gab, darf festgestellt werden, dass nach unserem Informationsstand aus diesem Grund überhaupt noch nie ein Nachprüfungsverfahren gegen die Stadt Graz angestrengt wurde.

Zu den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes im Punkt 3.2.1. kann mitgeteilt werden, dass

- die Einhaltung des Präsidualerlasses 16/2013 beim Urgieren fehlender Informationen bei den Abteilungen auch schon in der Vergangenheit eingemahnt wurde;
- in den Vergabeberichten auch schon in der Vergangenheit angegeben wurde, warum keine besonderen Kriterien bei einer Auftragsvergabe vorgesehen waren, sofern die Präsidualabteilung diesbezügliche Informationen von den Vergabestellen erhielt;
- bereits im ersten Satz des genannten Präsidualerlasses auch die gesetzliche Verpflichtung, ökologische Vergabekriterien vorzusehen, hingewiesen wurde;
- in diesem Präsidualerlass auch auf die gesetzliche Möglichkeit, soziale Kriterien bei Auftragsvergabe vorzusehen, aufmerksam gemacht wurde;
- mit dem Präsidualerlass auch zwei umfangreiche Mitteilungen der Europäischen Kommission zur praktischen Durchführung von Beschaffungen unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien an die Abteilungen übermittelt wurden.

Der vom Stadtrechnungshof unter 3.1.3. als guter Einstieg in die Thematik des Bestbieterprinzips bezeichnete Bestbieterkriterienkatalog der Sozialpartner-Initiative „Faire Vergabe sichert Arbeitsplätze!“ wurde den mit größeren Ausschreibungen, insbesondere im Baubereich, befassten Dienststellen des Magistrats bereits am 3. August 2016 übermittelt. Inzwischen hat die Präsidialabteilung diesen Abteilungen und Eigenbetrieben auch den speziell für Gemeinden adaptierten Bestbieterkriterienkatalog und weitere einschlägige Unterlagen zugesandt.

3.2.2. Regionale Auftragsvergabe im Magistrat Graz

Was den regionalen Aspekt anbelangte, wurden - wie bereits ausgeführt - intern keine verpflichtenden Regelungen vorgegeben. Im magistratsinternen Informationssystem (Intranet) waren Publikationen zu dieser Thematik (etwa vom Österreichischen Städtebund) abrufbar.

Die Präsidialabteilung stellte fest, dass es nur schwer beurteilbar war, ob von den Abteilungen darauf geachtet wurde, kleinere, regionale Unternehmen zu beauftragen – sofern die Möglichkeit nach dem Vergabegesetz bestand. Die Präsidialabteilung wurde nur auf Wunsch der Abteilung in das Vergabeverfahren als Experte beigezogen. Bei jenen Auftragsvergaben, welche der Präsidialabteilung bekannt waren, sei aber der Eindruck entstanden, dass (so auf dem Sektor vorhanden) oft kleine, regionale Anbieter gewählt wurden.

Der Stadtrechnungshof zog die in den Stadtsenatsberichten angeführten Vergaben (über 90.000 Euro) aus den Jahren 2014 und 2015 heran um beurteilen zu können wie häufig Anbieterinnen bzw. Anbieter aus der Region gewählt wurden.

Im Jahr 2014 ergingen von 32 Aufträgen (wobei 8 auf einen Eigenbetrieb entfielen)

- 25 innerhalb der Steiermark (wobei 2 auf einen Eigenbetrieb entfielen) und
- 15 davon an Anbieterinnen bzw. Anbieter aus dem Grazer Stadtgebiet.

Im Jahr 2015 ergingen von 23 Aufträgen

- 16 innerhalb der Steiermark (wobei 1 auf einen Eigenbetrieb entfiel) und
- 11 davon an Anbieterinnen bzw. Anbieter aus dem Grazer Stadtgebiet.

Somit wurden 2014 rund drei Viertel und 2015 etwas mehr als zwei Drittel dieser Aufträge an Anbieter aus Graz bzw. der Steiermark vergeben. Wobei die Beauftragung mancher Unternehmen außerhalb der Region durch die Besonderheit oder Einzigartigkeit der angefragten Leistung oder des Produktes

bedingt war.

Eine Beurteilung und Auswertung aller Aufträge, im speziellen jener, die im Rahmen der Direktvergabe bzw. unter Ausschöpfung der Möglichkeiten der Schwellenwertverordnung erteilt wurden, war auf Grund der Abfrage- und Abgrenzungsmöglichkeiten in SAP nur bedingt möglich. Der Stadtrechnungshof listete sämtliche Kreditoren aus dem Kontrollzeitraum auf und versuchte Subventionen, Förderungen, Heimkosten, Aufträge an die GBG usw. auszusortieren. Er zog 58 Stichproben aus Auftragsvergaben von Direktvergaben.

Im Jahr 2014 ergingen von 30 Aufträgen

- 23 innerhalb der Steiermark und
- 13 davon an Anbieter aus dem Grazer Stadtgebiet.

Im Jahr 2015 ergingen von 28 Aufträgen

- 14 innerhalb der Steiermark und
- 12 davon an Anbieter aus dem Grazer Stadtgebiet.

Der Stadtrechnungshof zog den Schluss,

- dass die vergebenden Abteilungen im Magistrat Graz zu einem überwiegenden Teil, sofern es entsprechende Anbieter gab, Unternehmen innerhalb der Region Steiermark beauftragten.

Über die Einhaltung bzw. die Umsetzung der Möglichkeiten der Schwellenwertverordnung wurde kein Bericht erstattet.

3.2.3. Umsetzung in Gesellschaften des Hauses Graz

Dem Kontrollauftrag entsprechend wurden einige Gesellschaften im Haus Graz ausgewählt um feststellen zu können,

- ob die Möglichkeiten im Rahmen der Schwellenwertverordnung genutzt wurden um mehr Wertschöpfung für die Region zu erreichen,
- ob es mit dem Präsidialerlass Nr. 16/2013 vergleichbare Vorschriften gab und
- ob über die Einhaltung der Schwellenwertverordnungen ein Bericht erstattet wurde.

Daher wurden bei den kontrollierten Gesellschaften nachfolgende, weiterführende Unterlagen angefordert:

Unterlagen (Leistungsverzeichnis oder Zuschlagserteilung) aus denen ersichtlich wurde:

- wie viele Unternehmen Vergabeunterlagen einholten,
- wer eingeladen wurde,
- von wem Angebote eingeholt wurden,
- wie die zu erbringende Leistung beschrieben wurde,
- welche Kriterien festgelegt und wie gewertet wurden,
- wie viele und welche Unternehmen schlussendlich ein Angebot abgegeben hatten und
- welches den Zuschlag bekommen hat und warum.

Zusätzlich wurde abgefragt, ob Zertifizierungen hinsichtlich ökologischer oder sozialer Aspekte betreffend

- die auszuschreibende Leistung oder des auszuschreibenden Produktes bzw. hinsichtlich
- des anbietenden Unternehmens

vorlagen.

Hinsichtlich sozialer Aspekte wurde angefragt, ob in den Ausschreibungen Erkundigungen nach dem AusIBG oder AVRAG zu den Unternehmen eingeholt, bei der Entscheidung berücksichtigt sowie dokumentiert wurden.

Darüber hinaus wurde abgefragt, ob es in der jeweiligen Gesellschaft über das Bundesvergabegesetz hinausgehende, diesbezügliche, interne Regelungen gab.

Auf Grund der unterschiedlichen Führung der Vergabeakten, meist in Form eines Papieraktes, gab es Unterschiede bei den vorgelegten Unterlagen und daher auch bei den Auswertungsmöglichkeiten. Diese waren teilweise sehr umfangreich, bis zur Anzahl der Unternehmen, die sich die Vergabeunterlagen abgeholt hatten, aber auch „kurz“ gehalten mit Ablage der 3 Bestgereihten.

3.2.4. Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH

Bei der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH (Holding) im Bereich Einkauf wurden vor Ort die Unterlagen zu den Auftragsvergaben im Kontrollzeitraum eingesehen um Stichproben zu ziehen. Der Einkauf bediente sich eines elektronischen Systems, welches von der Veröffentlichung bis zur Zuschlagserteilung Unterstützung leisten konnte.

Bei dieser Gesellschaft gab es keine, über das Bundesvergabegesetz hinausgehende, diesbezügliche, interne Regelung. Verpflichtend anzuwenden war somit § 19 Abs. 5 BVergG, in welchem geregelt war, dass auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen war. Daher achtete der Stadtrechnungshof bei den Stichproben darauf, ob die Berücksichtigung ökologischer Aspekte (wie etwa Endenergieeffizienz) bei der Beschreibung der

Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen oder durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien mit ökologischem Bezug erfolgt war.

Ferner wurden die Stichproben dahingehend ausgewertet, ob die Möglichkeit genutzt wurde

- zur Berücksichtigung sozialer Aspekte⁶ und/oder
- zur Berücksichtigung regionaler Aspekte⁷.

Es wurden 21 Stichproben gezogen. Grundsätzlich führte die Gesellschaft Billigstbietervergaben durch. Aus den vorgelegten Unterlagen konnten bei

- 5 Stichproben die Berücksichtigung ökologischer Aspekte und bei
- 2 Stichproben die Berücksichtigung sozialer Aspekte festgestellt werden.

Bei der Berücksichtigung von ökologischen Aspekten stellte der Stadtrechnungshof fest, dass in den Ausschreibungstexten bzw. in der Leistungsbeschreibung die technischen Anforderungen oder die Beschaffenheit des Produktes, wie z.Bsp. Bioqualität, definiert wurden. Den Vergabeakten lagen die Zertifikate zum Nachweis bei.

In Bezug auf soziale Aspekte stellte der Stadtrechnungshof fest, dass diese dahingehend berücksichtigt wurden, dass im Ausschreibungstext auf das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und Ausländerbeschäftigungsgesetz Bezug genommen wurde. Die Unternehmen, die ein Angebot legten, brachten die geforderten Bescheinigungen bei. Somit setzte die Gesellschaft die Bestimmungen der Novelle des Bundesvergabegesetzes 2015 und der Einführung des Bestbieterprinzips bei öffentlichen Bauaufträgen hinsichtlich Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping am heimischen Arbeitsmarkt schon vor deren In-Kraft-Treten um.

Bezogen auf die regionale Auftragsvergabe, stellte der Stadtrechnungshof fest, dass von den 21 Aufträgen

- 18 innerhalb der Steiermark und
- 12 davon an Anbieter aus dem Grazer Stadtgebiet vergeben wurden.

Ferner ging aus den Unterlagen hervor, dass bei einer von den drei verbleibenden

⁶ eine zulässige Einschränkung in Bezug auf den Anbieter, das Produkt oder der angebotenen Dienstleistung vorzunehmen, in Form von Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmern

⁷ mehr Wertschöpfung für die Region durch Ausschöpfung der Möglichkeiten im Rahmen der Schwellenwertverordnung erzielen zu können

Vergaben nur ein einziger Anbieter übrig blieb und deshalb außerhalb der Region vergeben wurde.

Auf Grund der hohen Rate der Beauftragung von Unternehmen mit Sitz innerhalb der Steiermark, davon mehr als die Hälfte mit Sitz in Graz, ging der Stadtrechnungshof von einer Erhöhung der Wertschöpfung für die Region aus.

Der Stadtrechnungshof zog den Schluss,

- dass die Holding, sofern es entsprechende Anbieter gab, Aufträge innerhalb der Region vergab.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- dass ökologische Aspekte, wie dies verpflichtend im Vergabegesetz vorgesehen war, künftig mehr in den Ausschreibungen, Direktvergaben usw. zu berücksichtigen,
- zu dokumentieren, wenn und warum die Berücksichtigung ökologischer Aspekte nicht erfolgte/nur zu einem geringen Teil erfolgen konnte und
- die Möglichkeiten in Hinblick auf soziale Aspekte zu nutzen bzw. künftig das Bestbieterprinzip bei öffentlichen Bauaufträgen gemäß der Novelle 2015 des Bundesvergabegesetzes 2006 zu beachten.

Stellungnahme Holding:

Die Holding Graz nimmt den Bericht „Einhaltung von Kriterien bei Auftragsvergaben des Hauses Graz“ zur Kenntnis. Wir freuen uns, dass unsere Organisation und vor allem das System der Auftragsvergaben durch den Managementbereich Finanzen vom Stadtrechnungshof als vorbildhaftes und positives Beispiel für das Haus Graz gesehen wird. Dieses Lob geben wir gerne an die verantwortlichen Führungskräfte bzw. den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen weiter und verstehen das auch als Anregung, die Organisation als effiziente und zentrale Servicestelle im Haus Graz auszubauen und zu stärken.

- Unter Bezugnahme auf § 19 Abs. 5 BVergG 2006 idgF ist bei Vergabeverfahren auf die Umweltgerechtigkeit der Leistungen Bedacht zu nehmen. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte (wie etwa Endenergieeffizienz) bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen oder durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien mit ökologischem Bezug erfolgen.

Die Holding Graz wird in Zukunft bei Ausschreibungen und Direktvergaben nach Möglichkeit und Erfordernis mehr ökologische Aspekte, wie zum Beispiel nachstehend angeführt, in den Vergabeunterlagen berücksichtigen.

- Umweltfreundliche Lieferungen und Leistungen (z.B. Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel, Nordischer Schwan, Ökoprot, Zertifizierung nach der Umweltmanagementnorm ISO 14001).
- Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5t) auf die Baustelle
- Techn. Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO₂-Emission)

Zusätzlich wird dokumentiert, wenn und warum die Berücksichtigung ökologischer Aspekte nicht erfolgte / oder nur zu einem geringen Teil erfolgen konnte.

- Im Hinblick auf die Möglichkeit der Nutzung von sozialpolitischen Aspekten beziehungsweise Bestbieterprinzip (Faire Vergabe) bei öffentlichen Bauaufträgen halten wir fest:
 - Die vorzunehmende Kontrolle umfasste den Zeitraum 01.06.2013 bis 31.12.2015. Im Prüfungszeitraum hatte das BVergG idF BGBl I 128/2013 (Novelle 2013) Gültigkeit. In dieser Version des Gesetzes war noch keine zwingende Bestbieter-vergabe bei öffentlichen Bauaufträgen (Auftragswert > EUR 1.000.000,00) vorge-sehen.
 - Die am 26.02.2016 kundgemachte Novelle zum Bundesvergabegesetz 2006 in der Fassung BGBl I 7/2016 verfolgte insbesondere die Ziele der Sicherung des Qualitätswettbewerbs und der Verhinderung des Lohn- und Sozialdumpings in Vergabeverfahren und ist mit Stichtag 01.03.2016 in Kraft.
 - Die Holding Graz hat dem Rechnung getragen und neben dem Preis entsprechende Bestbieterkriterien (Zuschlagskriterien) wie zum Beispiel die fachliche Qualifikation und Erfahrung des Schlüsselpersonals, zwingender Nachweis und Bewertung von Referenzen von Lieferungen und Leistungen die Gegenstand der Ausschreibung sind, Verlängerung der Gewährleistungsfristen, Reaktionszeiten im Falle eines Bereitschaftsdienstes bzw. Verkürzung

der vorgeschriebenen Mindestreaktionszeit, Beschäftigung von Arbeitnehmern 50+ in die Vergabeunterlagen aufgenommen, damit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot der Zuschlag erteilt werden kann. Entsprechende Muster-Zuschlagskriterien und deren Bewertung sind in der Broschüre „**FAIRE VERGABE** von Bauaufträgen – **BESTBIETERKRITERIEN-KATALOG FÜR GEMEINDEN**“ des Österreichischen Gemeindebundes ersichtlich.

- Für die für den Zuschlag vorgesehenen Bieter und allen namhaft gemachten Subunternehmern erfolgt eine Auskunftseinholung gemäß § 28b Absatz 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) beim Bundesministerium für Finanzen – Zentrale Koordinierungsstelle für die Bekämpfung illegaler Ausländerbeschäftigung und bei der Wiener Gebietskrankenkasse Kompetenzzentrum LSBK eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz gemäß § 35 Lohn- und Sozial-dumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG). Sämtliche Anfragen diesbezüglich erfolgen online über das Beschaffungsportal der Holding Graz und werden nach Vorliegen auf die Vergabepattform hochgeladen und dem entsprechenden Bieter zugeordnet.

3.2.5. ITG Informationstechnik Graz GmbH (ITG)

Der Großteil der Vergaben erfolgte bei dieser Gesellschaft über die Bundesbeschaffungsgesellschaft. Die Auswahl der Stichproben vor Ort war auf Grund der verschiedenen Ablagesysteme nur mit einigem Aufwand möglich. Daher zog der Stadtrechnungshof nachträglich im SAP 15 Stichproben und forderte die Unterlagen dazu an; es wurden die gleichen Unterlagen wie bei der ersten Gesellschaft angefordert.

Bei der ITG gab es ebenfalls keine, über das Bundesvergabegesetz hinausgehende, diesbezügliche, interne Regelung. Verpflichtend anzuwenden war auch bei dieser Gesellschaft § 19 Abs. 5 BVergG.

Aus den vorgelegten Unterlagen konnten bei

- 1 Stichprobe die Berücksichtigung ökologischer Aspekte und bei
- keiner Stichprobe die Berücksichtigung sozialer Aspekte festgestellt werden.

Bezogen auf die regionale Auftragsvergabe, stellte der Stadtrechnungshof fest, dass von den 15 Aufträgen

- 6 innerhalb der Steiermark und
- 5 davon an Anbieter aus dem Grazer Stadtgebiet vergeben wurden.

Der Stadtrechnungshof stellte aufgrund der vorgelegten Unterlagen fest, dass die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes in Hinblick auf Umweltgerechtigkeit im Sinne der Berücksichtigung von ökologischen Aspekten nicht eingehalten wurden. Bei keiner Auftragsvergabe wurde die Möglichkeit zur Berücksichtigung sozialer Aspekte genutzt

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- ökologische Aspekte, wie dies verpflichtend im Vergabegesetz vorgesehen war, künftig in den Ausschreibungen, Direktvergaben usw. zu berücksichtigen,
- zu dokumentieren, wenn und warum die Berücksichtigung ökologischer Aspekte nicht erfolgte/nur zu einem geringen Teil erfolgen konnte und
- die Möglichkeiten in Hinblick auf soziale und regionale Aspekte zu nützen und so Verbesserungspotenziale wie zum Beispiel durch eine verkürzte Reaktionszeit heben zu können.

Stellungnahme der ITG:

Wie vom Stadtrechnungshof festgestellt worden ist, wird ein Großteil der Vergaben über die Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG) durchgeführt. Die BBG hat sich dem Aktionsplan zur nachhaltigen Beschaffung (NABE-Aktionsplan) verpflichtet. Demnach müssen bei Beschaffungen durch die BBG ökologische Kriterien berücksichtigt werden. Weiters werden bei allen Beschaffungen durch die BBG Anfragen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) durchgeführt. Bei Vorliegen von sonst gleichwertigen Angeboten wird nach sozialen Kriterien gereiht. Somit werden bei Beschaffungen über die BBG sehr wohl ökologische und soziale Aspekte durchgängig berücksichtigt.

Die Stichproben des Stadtrechnungshofes wurden ausschließlich aus Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich, die nicht über die BBG erfolgt sind, gezogen. Daher beziehen sich die Feststellungen des Stadtrechnungshofes nur auf einen Teil des Auftragsvolumens (Aufträge von € 2.760,-- bis € 78.148,27). Bei diesen Aufträgen geht es häufig um sehr spezielle und technische Anforderungen, sodass nur wenige qualifizierte Auftragnehmer verfügbar sind. Umso schwieriger ist es einen ausreichend qualifizierten Auftragnehmer zu finden, der aus der Region ist, ökologische und soziale Aspekte beachtet und auch noch eine wirtschaftlich vertretbare Lösung anbietet. Die vorgesehenen Auskunftseinholungen nach dem AVRAG sind bei Direktvergaben im Unterschwellenbereich nicht möglich, da eine

Geschäftszahl eines veröffentlichten Auftragsverfahren verlangt wird.

3.2.6. Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz (GGZ)

Für die GGZ galten als Eigenbetrieb einerseits die interne Regelung in Form des Präsidialerlasses 16/2013 und andererseits das Bundesvergabegesetz mit der verpflichtenden Bestimmung gem. § 19 Abs 5 BVergG. Neben diesen Bestimmungen gab es noch interne Auflagen, wodurch in vielen Bereichen auf Fair-trade oder biologische Produkte geachtet wurde.

Die Gesellschaft führte sowohl Billigst- als auch Bestbieterverfahren durch.

Die Meldungen der Auftragsvergaben über 90.000 Euro gem. Präsidialerlass 16/2013 mit Angabe, ob ökologische und soziale Aspekte eingehalten wurden, waren im Kontrollzeitraum ohne Ausnahme vollständig erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen konnten im Jahr 2014 bei insgesamt 8 Auftragsvergaben (> 90.000 Euro) bei

- 8 Stichproben die Berücksichtigung ökologischer Aspekte und bei
- 3 Stichproben die Berücksichtigung sozialer Aspekte festgestellt werden.

Aus den vorgelegten Unterlagen konnten im Jahr 2015 bei insgesamt 4 Auftragsvergaben bei

- 3 Stichproben die Berücksichtigung ökologischer Aspekte und bei
- keiner Stichprobe die Berücksichtigung sozialer Aspekte festgestellt werden.

Bei Durchsicht der Stichproben stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die Geriatrischen Gesundheitszentren auf ökologische Aspekte großen Wert legten. Ein Beispiel dafür war der „umweltbewusste Einkauf“ indem unter anderem ein Umstieg von PET- auf Glasflaschen erfolgt war. Im Hinblick auf soziale Aspekte wurde ein Augenmerk auf Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen von anbietenden Unternehmen gelegt.

Bezogen auf den regionalen Aspekt ergingen im Jahr 2014 von 8 Aufträgen

- 2 an Anbieterinnen bzw. Anbieter aus dem Grazer Stadtgebiet.

Im Jahr 2015 ergingen von 4 Aufträgen

- 1 an Anbieterinnen bzw. Anbieter aus dem Grazer Stadtgebiet.

Somit lag die Beauftragung von Unternehmen 2014 und 2015 (über 90.000 Euro) mit Sitz in Graz bei einem Viertel. Wobei die Beauftragung mancher Unternehmen

außerhalb der Region durch die Besonderheit oder Einzigartigkeit der angefragten Leistung oder des Produktes bedingt war. Dies waren zum Beispiel

- spezielle technische oder hygienische Anforderungen, wie beispielsweise die Beschaffenheit von Sofabezügen. Diese sollten eine einfache, schnelle und effektive Reinigung, bei gleichzeitiger Einhaltung der Hygienevorschriften und nach Möglichkeit langer Haltbarkeit bieten,
- etliche regionale Anbieter, die laut Auskunft der zuständigen MitarbeiterInnen in den letzten Jahren in Konkurs gegangen oder ihren Standort verlegt hatten oder
- regionale Anbieter, die zu einem höheren Preis anboten. Um Ausfällen oder langen Wartezeiten bedingt durch die lange Anfahrt im Bereich Service und Reparatur vorzubeugen, wurde von den GGZ für diesen Bereich ein regionales Serviceunternehmen, welches mit dem Lieferanten zusammenarbeitete, ausgewählt.

Der Stadtrechnungshof gab zu bedenken, dass es auf Grund der niedrigen Rate der Beauftragung von Unternehmen mit Sitz innerhalb der Region zu einem Verlust der Wertschöpfung für die Region kommen könnte. Ferner, dass die Beauftragung regionaler Unternehmen zu einer Verkürzung der Reaktionszeit (nur ein direkter Ansprech- und Vertragspartner) beigetragen und so ein Verbesserungspotenzial gehoben werden könnte.

Der Stadtrechnungshof zog den Schluss,

- Dass die Geriatrischen Gesundheitszentren im Haus Graz als gutes Beispiel für die Umsetzung der Stärkung ökologischen Aspekte dienen.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- die Möglichkeiten in Hinblick auf soziale und regionale Aspekte zu nützen und so Verbesserungspotenziale wie zum Beispiel durch Wertschöpfung für die Region oder durch eine verkürzte Reaktionszeit heben zu können.

Stellungnahme GGZ:

Sowohl hinsichtlich der Berücksichtigung regionaler und sozialer Aspekte als auch hinsichtlich der Weiterentwicklung eines zentralen Einkaufes für das Haus Graz möchten die GGZ gerne auf die wie von Ihnen im Bericht beschriebene „Besonderheit und Einzigartigkeit“ der angefragten Leistungen und Produkte im Zusammenhang mit dem Betrieb von Krankenhaus- und Gesundheitseinrichtungen hinweisen. Beispielsweise bestehen in einem Krankenhaus und Pflegeheim besondere Hygiene-Standards, wie die infektionspräventiven Hygiene Empfehlungen des Robert Koch Institutes.

Reinigungsleistungen könnten daher beispielsweise nicht pauschal von einem Zentraleinkauf für das gesamte Haus Graz erfolgen.

Zudem unterliegen die GGZ einem 100%-igem Wettbewerb (Unternehmen marktbestimmter Tätigkeit). In die vorgegebenen LKF- und Pflgewohnheim-Tarife sind ökologische, regionale und soziale Aspekte in der Regel nicht eingepreist, was mitunter zu miteinander konkurrierenden Zielen führt.

Abschließend möchten die GGZ auch darauf hinweisen, dass das EU-Vergaberecht Diskriminierung untersagt und die Bevorzugung regionaler Anbieter eine Diskriminierung nicht-regionaler Anbieter darstellen kann.

3.2.7. Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. (Messe)

Bei dieser Gesellschaft gab es ebenfalls keine, über das Bundesvergabegesetz hinausgehenden, diesbezüglichen, internen Regelungen. Verpflichtend anzuwenden war auch bei dieser Gesellschaft § 19 Abs 5 BVergG.

Die Messe führte ihre Vergaben selbstständig durch. Bei Bedarf standen MitarbeiterInnen der GBG als Haus-Graz interne BeraterInnen zur Verfügung. Bei Beeinspruchungen wurde eine Anwaltskanzlei hinzugezogen. Die Vergabeakte wurden in Papier-Ordern geführt und darin die Vergaben in Sammelordern nach Jahren bzw. Projekten alphabetisch nach Lieferanten abgelegt. Daraus wählte der Stadtrechnungshof 3 Projekte aus und sichtete die Unterlagen in Form von rund 100 Beschaffungen vor Ort.

Der zuständige Mitarbeiter der Gesellschaft gab bei der Besprechung an, dass die Kriterien bei Bauvergaben von den Projektanten (Architekten, technische Büros, etc.) vorgegeben und sich aus den technischen und betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten ableiten würden. Die Gesellschaft selbst erstellte keinen eigenen Kriterienkatalog für Bauvergaben.

Die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes gem. § 19 Abs. 5 in Hinblick auf Umweltgerechtigkeit wurden berücksichtigt; z.B. als Eignungskriterium bei Reinigungsleistungen in Form von Sicherheitsdatenblättern und Abfallnachweisverordnungen. Bei Bauleistungen erfolgte die Berücksichtigung in der Konzeptionierung und Planung, zB durch Einsatz von LED Beleuchtung anstelle von Halogen. Die Gesellschaft führte aber im Kontrollzeitraum grundsätzlich Billigstbietervergaben durch – darin war Umweltgerechtigkeit nicht als Zuschlagskriterium festgelegt.

Soziale Aspekte im Sinne des Vergaberechtes wurden nicht als Eignungs- bzw. Zuschlagskriterien definiert. Bei Preisfragen für Personaldienstleistungen wurden die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften, die Bereitstellung von

Dienstkleidung, Witterungsschutz etc. eingefordert und Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherung und des BMF eingeholt.

Auch Regionalität im Sinne des vorliegenden Kontrollantrages war nicht als Eignungs- bzw. Zuschlagskriterium festgelegt. Räumliche Nähe des Lieferanten spielten, laut Auskunft der Gesellschaft, bei vielen Vergabeentscheidungen aber indirekt eine Rolle, da kurzfristige Servicebereitschaft gefordert wurde.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- dass ökologische Aspekte, wie dies verpflichtend im Vergabegesetz vorgesehen war, künftig in allen Ausschreibungen, Direktvergaben usw. zu berücksichtigen,
- zu dokumentieren, wenn und warum die Berücksichtigung ökologischer Aspekte nicht erfolgte/nur zu einem geringen Teil erfolgen konnte und
- die Möglichkeiten in Hinblick auf soziale und regionale Aspekte zu nützen und künftig das Bestbieterprinzip bei öffentlichen Bauaufträgen gemäß der Novelle 2015 des Bundesvergabegesetzes 2006 zu beachten.

Stellungnahme der Messe Graz:

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Kontrollberichtes/2016 zum Thema „Einhaltung von Kriterien bei Auftragsvergaben des Hauses Graz“, den wir mit Interesse gelesen und zur Kenntnis genommen haben. Die Aussagen in Ihrem Bericht haben uns dazu bewogen, dass wir intern Überlegungen anstellen, wie wir Ihre Empfehlungen zukünftig, wirtschaftlich und organisatorisch vertretbar in unsere Projekte und Angebote einfließen lassen können. Die dafür verantwortlichen Mitarbeiter wurden schon darauf aufmerksam gemacht, entsprechende Vorschläge für die Umsetzung einzubringen.

3.2.8. Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (GBG)

Auch bei der GBG gab es keine über das Bundesvergabegesetz hinausgehende, interne Regelung. Verpflichtend anzuwenden war daher § 19 Abs 5 BVergG und ökologische Aspekte verpflichtend zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit waren soziale und regionale Aspekte bei den Auftragsvergaben zu berücksichtigen.

Bei der GBG wurden aus 2 verschiedenen Sparten Stichproben gezogen. Im Bereich Reinigung (Teilbereich Facility Service) waren dies insgesamt 25 aus den Jahren 2014 und 2015. Grundsätzlich führte die Gesellschaft Billigstbietervergaben durch. Aus den vorgelegten Unterlagen konnte

- bei 10 Auftragsvergaben festgestellt werden, dass explizit ökologische Aspekte, wie beispielweise biologische Abbaubarkeit, Berücksichtigung fanden.

In den Einladungen zur Angebotsabgabe wurden von der Gesellschaft nicht bindend und verpflichtend die Einhaltung von ökologischen Aspekten und der entsprechende Nachweis verlangt. In den Leistungsverträgen/Leistungsverzeichnissen wurden aber Sicherheitsdatenblätter angefordert oder ein bestimmter pH-Wert vorgeschrieben. Den Angeboten lagen Nachweise bei wie zBsp in Form des Sicherheitsdatenblattes oder andere Zertifikate, durch die die technischen Anforderungen oder die Beschaffenheit des Produktes, wie etwa die biologische Abbaubarkeit, nachgewiesen wurden. Auf Grund der Anforderungen an die zu beschaffenden Produkte – vorwiegend Reinigungsutensilien - waren aber einige Produkte als *schwach Wasser gefährdend* eingestuft worden.

Ferner war auch festzustellen – wiederum auch bedingt durch die Art der zu beschaffenden Produkte - dass bei keiner Auftragsvergabe in den Anboten der Unternehmen eine Berücksichtigung bei Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmern (soziale Aspekte) angeführt waren. Bei der Beschaffung von Waren wäre eine Berücksichtigung dieser Kriterien über vorweg festgelegte Eignungskriterien der zu beauftragenden Unternehmen möglich.

Bezogen auf die regionale Auftragsvergabe, stellte der Stadtrechnungshof fest, dass von den 25 Aufträgen

- 11 innerhalb der Steiermark und
- 9 davon an Anbieter aus dem Grazer Stadtgebiet vergeben wurden.

Ferner ging aus den Unterlagen hervor, dass bei den restlichen 14 Auftragsvergaben, die außerhalb der Region vergeben wurden, die regionalen Anbieter teilweise die Produkte und Dienstleistungen zu einem wesentlichen höheren Preis anboten. Bei jenen Fällen wo der Preisunterschied nur ein geringer war, war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes allenfalls zu überlegen, ob der etwas höhere Preis nicht durch Regionalität und somit eine verkürzte Reaktionszeit und kürzere Anlieferwege wettgemacht werden könnte. Als ein möglicher Richtwert könnte hier die Höhe der Kommunalsteuer (im Sinne einer Kosten – Nutzen Aufstellung) herangezogen werden, da regionale Unternehmen bei entsprechender Auslastung in der Region verbleiben und so ihre Abgabe in der Region entrichten würden. Gleichzeitig könnte hier dadurch ein Beitrag zur Verbesserung des ökologischen Fußabdruckes und somit zur Einhaltung der ökologischen Aspekte geleistet werden.

Im Bereich Baumanagement, Projektentwicklung & Werkstätten wurden 8 Stichproben im Kontrollzeitraum gezogen.

Grundsätzlich führte die Gesellschaft Billigstbietervergaben durch. Aus den vorgelegten Unterlagen konnten bei

- 4 Stichproben die Berücksichtigung ökologischer Aspekte und bei
- 4 Stichproben die Berücksichtigung sozialer Aspekte festgestellt werden.

So wurden etwa bei dem Bau einer Volksschule das Projekt baubiologisch begleitet und beispielsweise bei der Anschaffung von Fenstern und Möbeln ökologische Kriterien, in Form vom Einsatz von schadstofffreien Produkten, festgesetzt.

In Bezug auf soziale Aspekte stellte der Stadtrechnungshof fest, dass diese teilweise (bei der Hälfte der Stichproben) berücksichtigt wurden. So verpflichteten sich beauftragte Unternehmen im Anbot eine bestimmte Prozentanzahl an Lehrlingen zu beschäftigen. Oder es wurden teilweise die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bindend in das Anbot eingebracht. Somit setzte die Gesellschaft die Bestimmungen der Novelle des Bundesvergabegesetzes 2015 hinsichtlich Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping am heimischen Arbeitsmarkt schon vor In-Kraft-Treten vereinzelt um.

Bezogen auf die regionale Auftragsvergabe, stellte der Stadtrechnungshof fest, dass von den 8 Aufträgen

- 6 innerhalb der Steiermark und
- 3 davon an Anbieter aus dem Grazer Stadtgebiet vergeben wurden.

Ferner ging aus den von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen hervor, dass bei diesen Stichproben von 71 Einladungen zur Angebotsabgabe nur 30 Angebote zurückkamen. Des Weiteren ergingen von diesen 71 Einladungen rund 80% an Unternehmen aus der Region Steiermark und davon rund 50% aus dem Stadtgebiet Graz.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- ökologische Aspekte, wie dies verpflichtend im Vergabegesetz vorgesehen war, künftig bereits in den Einladungen zur Angebotserstellung, Ausschreibungen, Direktvergaben usw. zu berücksichtigen und verbindlich vorzuschreiben;
- zu dokumentieren, wenn und warum die Berücksichtigung ökologischer Aspekte nicht erfolgte/nur zu einem geringen Teil erfolgen konnte;
- die Möglichkeiten in Hinblick auf soziale und regionale Aspekte zu nützen

und so Verbesserungspotenziale wie zum Beispiel

- durch noch mehr Wertschöpfung für die Region oder
- durch eine verkürzte Reaktionszeit heben zu können und
- dadurch indirekt einen Beitrag zur Einhaltung der ökologischen Aspekte leisten zu können;
- künftig das Bestbieterprinzip bei öffentlichen Bauaufträgen gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2015 zu beachten;
- hinsichtlich sozialer Aspekte verpflichtend in allen Ausschreibungsunterlagen Erkundigungen nach dem AuslBG oder AVRAG abzufragen und zu dokumentieren.

Die GBG gab bekannt, dass sie auf eine Stellungnahme zum Prüfbericht „Vergaben im Haus Graz“ verzichte.

4. Zusammenfassung der Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof zog den Schluss,

- dass die vergebenden Abteilungen im Magistrat Graz zu einem überwiegenden Teil, sofern es entsprechende Anbieter gab, Unternehmen innerhalb der Region Steiermark beauftragten,
- dass die *Holding*, sofern es entsprechende Anbieter gab, Aufträge innerhalb der Region vergab,
- dass die *Geriatriische Gesundheitszentren* im Haus Graz als gutes Beispiel für die Umsetzung der Stärkung ökologischer Aspekte dienten.

Der Stadtrechnungshof empfahl, dass

- die Abteilungen auf die Möglichkeiten im Rahmen des Vergabegesetzes einer regionalen Stärkung von Klein- und Mittelunternehmen aufmerksam machen und allenfalls
- der Präsidialerlass 16/2013 hinsichtlich dem Aspekt der regionalen Stärkung erweitert wird und
- in den Informationsberichten der Sitz oder die Region des Unternehmens, welches beauftragt wurde, oder weiterer Mitbewerber angegeben werden muss. Und so beurteilt werden kann, ob etwa durch kurze Anfahrtswege ein Beitrag zur Umweltgerechtigkeit geleistet werden konnte und/oder gleichzeitig eine Stärkung regionaler Unternehmen erfolgte,
- den Abteilungen des Magistrates bzw. den Gesellschaften sich an die Holding zu wenden, um das dort bereits getestete System in der praktischen Anwendung zu studieren,
- die Vor- und Nachteile eines Haus Graz weiten einheitlichen Systems zu evaluieren bzw.
- in Weiterentwicklung des Hauses Graz, in Form eines *shared service*, einen zentralen Einkauf einzurichten,
- entsprechend dem Präsidialerlass 16/2013 im Informationsbericht an den Stadtsenat oder in der Beilage in Stichworten bekannt zugegeben, wie die vorgegebenen Aspekte umgesetzt wurden,
- die Einhaltung des Präsidialerlasses, von jenen Abteilungen die nicht

vermerkt haben „... **ob und wie soziale und ökologische Aspekte bei der Beschaffung berücksichtigt wurden...**“, einzufordern,

- den Präsidialerlass 16/2013 dahingehend zu erweitern, dass vermerkt werden muss, warum die Aspekte nicht berücksichtigt wurden bzw. warum *keine Angaben* erfolgten,
- die ökologischen Aspekte, wie verpflichtend im Vergabegesetz vorgesehen, künftig in allen Ausschreibungen, Direktvergaben usw. zu berücksichtigen und
- die Möglichkeiten in Hinblick auf soziale und regionale Aspekte zu nützen.
- dass entsprechend dem Präsidialerlass 16/2013 im Informationsbericht an den Stadtsenat oder in der Beilage in Stichworten bekanntgegeben wird, wie die vorgegebenen Aspekte umgesetzt wurden und
- dass der Präsidialerlass 16/2013 dahingehend erweitert wird, dass vermerkt werden muss, warum die Aspekte nicht berücksichtigt wurden bzw. warum *keine Angaben* erfolgten,
- die Möglichkeiten in Hinblick auf soziale und regionale Aspekte zu nützen und so Verbesserungspotenziale wie zum Beispiel durch Wertschöpfung für die Region oder durch eine verkürzte Reaktionszeit heben zu können,
- ökologische Aspekte, wie dies verpflichtend im Vergabegesetz vorgesehen war, künftig bereits in den Einladungen zur Angebotserstellung, Ausschreibungen, Direktvergaben usw. zu berücksichtigen und verbindlich vorzuschreiben,
- zu dokumentieren, wenn und warum die Berücksichtigung ökologischer Aspekte nicht erfolgte/erfolgen konnte,
- die Möglichkeiten in Hinblick auf soziale und regionale Aspekte zu nützen und so Verbesserungspotenziale wie zum Beispiel
 - durch noch mehr Wertschöpfung für die Region oder
 - durch eine verkürzte Reaktionszeit heben zu können und
 - dadurch indirekt einen Beitrag zur Einhaltung der ökologischen Aspekte leisten zu können;
- künftig das Bestbieterprinzip bei öffentlichen Bauaufträgen gemäß der Novelle 2015 des Bundesvergabegesetzes 2006 zu beachten;

- hinsichtlich sozialer Aspekte verpflichtend in den Ausschreibungsunterlagen Erkundigungen nach dem AuslBG oder AVRAG abzufragen und zu dokumentieren.

5. Kontrollmethodik

Bei dieser Kontrolle erfolgte ein Abgleich der Vorgaben (Intentionen, Möglichkeiten) des Bundesvergabegesetzes und der internen Vorschriften mit der Umsetzung und Anwendung im Magistrat Graz sowie ausgewählter Gesellschaften. Dabei wurde kontrolliert, ob

- die verpflichtenden gesetzlichen Vorschriften des Bundesvergabegesetzes sowie im Magistrat intern der Präsidialerlass Nr. 16/2013 eingehalten wurden
- und in welchem Ausmaß die potentiellen Möglichkeiten im Rahmen des Bundesvergabegesetzes und der Schwellenwertverordnung angewandt wurden um mehr Wertschöpfung für die Region und/oder eine Förderung von sozialen/sozialpolitischen Anliegen zu erreichen.

Es wurden ca. 15 bis 25 Stichproben je Gesellschaft gezogen und entweder vor Ort die Unterlagen gesichtet oder ausgewählt und angefordert. An Unterlagen zu einzelnen Vergaben im Kontrollzeitraum wurden angefordert:

Ausschreibungstext, Leistungsverzeichnis, Zuschlagserteilung, Vergabeprotokolle *Anforderungsansuchen* oder Bestellschein. Unterlagen aus denen ersichtlich wurde, wie viele Unternehmen sich die Vergabeunterlagen abgeholt haben, wer eingeladen, vom wem Angebote eingeholt und wie die zu erbringende Leistungen definiert wurden.

Darüber hinaus wurde abgefragt, ob soziale Aspekte in den Ausschreibungen berücksichtigt, sowie Erkundigungen nach dem AuslBG oder AVRAG zu den Unternehmen eingeholt und dokumentiert wurden. Ferner, ob Zertifizierungen hinsichtlich ökologischer oder sozialer Aspekte in Bezug auf die auszuschreibende Leistung oder das auszuschreibende Produkt bzw. hinsichtlich des anbietenden Unternehmens vorlagen.

Zur Kontrolle herangezogene Unterlagen

Magistratsinterne Unterlagen:

- Präsidialerlass 16/2013.
- Berichte samt Beilagen an den Stadtsenat.

Besprechungen

Es fanden Besprechungen mit VertreterInnen folgender Organisationen statt:

- Präsidialabteilung
- ITG - Informationstechnik Graz GmbH
- Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.

- Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH
- GGZ – Geriatrische Gesundheitszentren
- GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH

Die Schlussbesprechungen fanden am 20. und 22.12.2016 sowie am 4. und 11.1.2017 statt. Von der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. wurde auf die Abhaltung einer Schlussbesprechung verzichtet.

Der Rohbericht wurde am 23.01.2017 übermittelt. Die Stellungnahmen trafen im Stadtrechnungshof wie folgt ein:

- ITG - Informationstechnik Graz GmbH: 1.2.2017
- Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.: 3.2.2017
- Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH: 9.2.2017
- GGZ – Geriatrische Gesundheitszentren: 7.2.2017
- GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH: 10.2.2017
- Präsidialabteilung: 13.2.2017

Kontrollieren und Beraten für Graz

Seit 1993 kontrolliert und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Der vorliegende Bericht ist ein Kontrollbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof. Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz 2000 enthalten und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangte Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

	Signiert von	Windhaber Hans-Georg
	Zertifikat	CN=Windhaber Hans-Georg,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2017-02-24T10:35:19+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.